



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Mai 2019

Nummer 21

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>119 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids S. 189</p> <p>120 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) S. 189</p>	<p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>121 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101574113 S. 190</p> <p>122 Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft Garzweiler S. 191</p> <p>123 Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221130127 S. 191</p>
---	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

119 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheides

Bezirksregierung
35.05.02.05-2016-01-088

Düsseldorf, den 08. Mai 2019

**Öffentliche Zustellung
eines Widerspruchsbescheides
(Herr Efstratios Papadopoulos, zuletzt
wohnhaft Stoffeler Damm 98, 40225 Düsseldorf)**

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.04.2019 AZ: 35.05.02.05-2016-01-088 an Herrn Papadopoulos öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer Ce 351 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der

Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Pojer-Hopp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 189

120 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)

Bezirksregierung
54.07.03.70-2-9393/2019

Düsseldorf, den 13. Mai 2019

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Linksniederrheinischen Entwässerungs-
Genossenschaft (LINEG)**

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG), Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort hat mit Datum vom 13. März 2019 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Kläranlage Xanten-Lüttingen durch die Errichtung und den Betrieb eines Schneckenpumplaufwerks als Zulaufpumpwerk gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Xanten-Lüttingen der Größenklasse 4 (hier: Ausbaugröße bis 28.150 Einwohnerwerten [EW]), in dem Abwasser der Stadt Xanten gereinigt wird, hat ein Betriebsgelände von ca. 15,2 ha Größe.

Die beantragte Änderung durch die Errichtung und den Betrieb eines Schneckenpumpwerkes als Zulaufpumpwerk inklusive Notüberlauf und nachgeschaltetem Gerinne beansprucht auf dem Gelände des Klärwerks ca. 41 m² Grundfläche und zusätzlich eine Zufahrt zum Bauwerk mit ca. 105 m² großer Fläche auf einer bisher ungenutzten Grünfläche (Wiese).

Durch den Neubau des Schneckenpumpwerkes werden die Größen- und Leistungswerte der bestehenden und genehmigten Kläranlage Xanten-Lüttingen nicht verändert.

Standort des Vorhabens

Das Kläranlagengelände liegt am Rande des Stadtteils Lüttingen der Stadt Xanten im Kreis Wesel. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Durch die geplante Änderung, die innerhalb des Kläranlagengeländes ca. 146 m² Fläche beanspruchen wird, sind keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Christina Neuhaus

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 189

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

121 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101574113

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch Nr. 3101574113 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt. Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 08. Mai 2019

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 190

**122 Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Tagebau-
folge(n)landschaft Garzweiler**

**2. Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Tagebaufolge(n)landschaft
Garzweiler**

**Sitzungstermin: Mittwoch, 05.06.2019, 17:00 Uhr,
Einlass: 16:30 Uhr
Ort, Raum: PRIMUS-Schule, Schulstr. 4,
52445 Titz**

Bekanntmachung:

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen
Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie
der Tagesordnung

TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der
1. Verbandsversammlung vom 30.10.2018

TOP 3: Jahresabschluss 2018

TOP 4: Neuwahl des Schriftführers der
Verbandsversammlung

TOP 5: Satzung des Zweckverbands – 1. Änderung

TOP 6: Geschäftsordnung – 1. Änderung

TOP 7: Positionierung zum Strukturwandel

TOP 8: Projektentwicklung

TOP 9: Handlungskonzept zur Konkretisierung des
Drehbuchs

TOP 10: Projekt „Exzellenzregion nachhaltiges
Bauen“

TOP 11: Stellenplan – 1. Änderung

TOP 12: Informationen des Verbandsvorstehers

12.1 Bericht zum Sachstand der Projekte

12.2 Bericht aus dem Arbeitskreis Verkehr

TOP 13: Anfragen und Mitteilungen aus der
Verbandsversammlung

II. Nichtöffentliche Sitzung

TOP 14: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der
1. Verbandsversammlung vom 30.10.2018

TOP 15: Anfragen und Mitteilungen aus der
Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 191

**123 Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3221130127**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch
Nr. 3221130127 beantragt. Der Inhaber der
Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum
08.08.2019 seine Rechte anzumelden und die
Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die
Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 08. Mai 2019

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 191

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf